

Die Santander Consumer Bank GmbH („BANK“) ist aufsichts- und konsumentenschutzrechtlich (unter anderem gemäß § 7 VKrG, § 1052 ABGB iVm 39 BWG (Sorgfaltspflichten für Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes im Zusammenhang mit bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken), §§ 22a BWG (Maßnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos), 39 (Allgemeine Sorgfaltspflichten), 75 (Zentrales Kreditregister Verweis auf Kreditrisiko), Kapitaladäquanzverordnung (CRR EU/575/2013)) verpflichtet, die Bonität und Leistungsfähigkeit von Finanzierungswerbenden zu überprüfen und bedient sich hierzu nachstehender Kreditauskunfteien, deren Bonitätsbeurteilungen ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich verpflichtenden Bonitätsprüfung sind.

1. Welcher Kreditauskunfte bedient sich die BANK?

Kleinkreditleidenschaft („KKE“) sowie hinsichtlich Einzelunternehmer, Personengesellschaften und juristischen Personen („Unternehmen“) Bonitätsauskünfte der **Wirtschaftsdatenbank („WDB“)** des **Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV“)**

Wagenseilgasse 7, 1120 Wien

E-Mail Auskunftstelle: ksv.sa@ksv.at

E-Mail Datenschutzangelegenheiten: datenschutz@ksv.at

CRIF GmbH („CRIF“)

Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien

E-Mail Information: info.at@crif.com

E-Mail Datenschutzangelegenheiten: datenschutzbeauftragter@crif.com

2. Welche Daten werden von der BANK zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt?

(i) KSV - KKE: Die von der Datenschutzbehörde in ihrem Bescheid GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 aufgestellten Standards und Grundsätze befolgend, erhält die BANK Bonitätsbeurteilungen bei EUR 300 übersteigenden Finanzierungen über den Finanzierungsgeber selbst und allfällige Mitschuldner von der KKE ein und nimmt ebenso Eintragungen in die KKE vor. Nachstehende Daten von natürlichen Personen werden entsprechend den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides an den KSV zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt: Name, Vorname, akad. Grad, Geburtsdatum und Adresse (des Finanzierungsgebers und allfälliger Mitschuldner), Produktart (Kredit/Leasing), Finanzierungsgeber, Vertragsnummer, Vertragsdatum, ursprüngliche Rate, Vertragslaufzeit, Finanzierungsbetrag, Status (offen). Kommt kein Finanzierungsvertrag zustande, werden die oben genannten Daten für 6 Monate gespeichert und sind nur für die BANK einsehbar. Bei Zustandekommen eines Finanzierungsvertrages werden die oben genannten Daten und zusätzlich folgende Daten eingemeldet: aktuelle Rate, jeweils aktueller Status der Finanzierung (ob diese ordnungsgemäß rückgeführt wird oder nicht, allfällige Negativkennzeichen bei Zahlungsstörungen sowie allfällige Sperrdaten zum Kunden). Diese Daten sind auch von anderen Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen im Rahmen deren berechtigter Bonitätsabfragen einsehbar und werden diese gemäß den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides, wie in Punkt 5.i) unten ersichtlich, gespeichert.

(ii) CRIF und KSV - WDB: Die von der BANK holt sich zur Bearbeitung des Finanzierungsantrages darüber hinaus Bonitätsbeurteilungen über den Finanzierungsgeber selbst und allfällige Mitschuldner von der CRIF ein. Von der WDB werden Bonitätsauskünfte von Unternehmen eingeholt. Die BANK übermittelt zu diesem Zweck nachstehende Daten des Finanzierungsgebers und allfälliger Mitschuldner an CRIF bzw. den KSV: Vorname und Nachname bzw. Firma und Firmenbuchnummer, Geburtsdatum, Adresse/Sitz. Die Anfrage ist nur für die BANK selbst einsehbar.

3. Welche Rechtsgrundlage hat die Datenverarbeitung?

KSV und CRIF verarbeiten personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung oder Wahrung der berechtigten Interessen der BANK erforderlich ist und soweit nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der Kunden, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

(i) KKE: Berechtigt zur Einsichtnahme und Teilnahme an der KKE sind ausschließlich (a) Kreditinstitute nach dem österreichischen Bankwesengesetz (BWG) oder einem vergleichbaren Status im europäischen Binnenmarkt; (b) Versicherungsunternehmen, welche unter österreichischer oder einer vergleichbaren Aufsicht im europäischen Binnenmarkt stehen, und nur im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung in Form von Darlehen (Versicherungsdarlehen) an natürliche Personen; (c) Unternehmen mit Sitz in Österreich oder einem EU-Mitgliedstaat, deren Unternehmensgegenstand der gewerblich organisierte Abschluss von Leasingverträgen mit natürlichen Personen ist. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer des KSV 1870 nach Art. 28 DSGVO sein. Für die Abfrage der KKE müssen die oben genannten Institute ein berechtigtes Interesse haben, welches regelmäßig bei der Bearbeitung deren eigener Bonitätsbeurteilungen im Zusammenhang mit Kundenanträgen vorliegt.

(ii) CRIF und KSV - WDB: Die von der BANK übermittelten Daten (siehe Punkt 2.ii)) sind nicht für andere Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte ersichtlich.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

(i) KSV: Die Daten werden nur für eine bestimmte Zeit gespeichert. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. der Löschung personenbezogener Daten hat der KSV Regelfristen festgelegt.

(ii) KKE: Die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten bei ordnungsgemäßer Zahlung der Schuld ist 3 Monate, im Fall der vollständigen Zahlung der Schuld nach Zahlungsanstand 5 Jahre, jeweils taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht: Angaben über Anfragen nach 6 Monaten taggenau; Bei Zahlung des Kredits durch Leistung einer Abschlagszahlung, Erledigung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung werden die Angaben nach 7 Jahren taggenau ab dem Erledigungsdatum gelöscht. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen; Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach 7 Jahren; Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau 7 Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere 7 Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

(iii) WDB: Stammdaten werden gespeichert, solange sie inhaltlich richtig sind, kein gesetzlicher Lösungsgrund nach DSGVO oder anderen Vorschriften besteht und die Speicherung den Zweck der Verarbeitung erfüllt.

(iv) CRIF: Bei der CRIF werden die von der BANK übermittelten Daten für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen durch die CRIF gespeichert.

6. Profilbildung (Scoring)

(i) KSV: Die Auskunft der KKE und WDB kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt beim KSV grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person beim KSV gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt der KSV beim Scoring die menschliche Mitwirkungspflicht in automatisierten Verfahren. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Datenarten werden beim KSV zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, im Geschäftsverkehr verwendete Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität des letzten Jahres, Kreditnutzung, Länge der Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie etwa ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) nach Art. 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die beim KSV gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung. Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Finanzierungsantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die vom KSV gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein KSV-Scorewert alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

(ii) CRIF: Die Empfehlung der CRIF betreffend die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit wird aufgrund der statistischen Wahrscheinlichkeit folgender Parameter errechnet: qualifizierte Zahlungsausfälle (Inkassoerfolge, Insolvenz etc.), Alter und Wohnort der betroffenen Person. Die Unternehmen haben weiters die Möglichkeit die Gewichtung bzw. weitere Parameter (z.B. eigene Zahlungserfahrungen mit dem Endkunden/betroffenen Person) in die Logik einfließen zu lassen. Unabhängig der Empfehlung von CRIF, trifft die Entscheidung über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes bzw. in welcher Form das Rechtsgeschäft zustande kommt ausschließlich das bei CRIF abfragende Unternehmen.

7. Kreditprüfung und -entscheidung der BANK

(i) Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber/bezugsauszahlende Stelle („AG“): Zu denselben Zwecken wie einleitend dargelegt (Erfüllung der Bonitätsprüfungspflicht) und zu Zwecken der Betrugsprävention - basierend auf den Rechtsgrundlagen gemäß Punkt 3. - und zusätzlich zur Überprüfung der Herkunft der Mittel für die Rückzahlung der Finanzierung (gem. FM-GwG) ist die BANK verpflichtet, die Angaben des Kunden und allfälliger Mitschuldner zu plausibilisieren und kontrollieren. Aus diesem Grunde wird in gewissen Fällen der vom Kunden genannte AG telefonisch oder schriftlich von der BANK kontaktiert um die zum Einkommen und allfälligen Vor(ver)pfändungen angegebenen Daten zu verifizieren und vom AG zu erfragen. Dem AG werden dabei folgende Daten bekannt gegeben: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, das generelle (keine Finanzierungsdetails) Interesse des Kunden an einer Finanzierung.

(ii) Profiling: Sämtliche Bonitätsdaten des Kunden, welche dieser selbst der BANK übergeben hat, sowie die von der BANK über den Kunden von dritter Stelle eingeholten Bonitätsdaten (vor allem die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien), fließen in eine gesamtheitliche Beurteilung der Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden ein.

(iii) Die Kreditentscheidung beinhaltet die Berechnung eines Kreditscores, das ist ein objektives Indiz für die Wahrscheinlichkeit der Rückführung der Finanzierung. Dieses, auf den Erfahrungswerten der BANK, in Bezug auf den Kunden selbst aber auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhende und auf anerkannten statistischen und mathematischen Grundsätzen basierende Verfahren hat Auswirkungen auf die Finanzierungsentscheidung an sich sowie auf die mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen und Konditionen, indem diese in das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung der verantwortlichen Mitarbeiter einfließt. Nicht verarbeitet für diesen Zweck werden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO.

(iv) Automatisierte Entscheidung: In bestimmten Fällen, vor allem bei erheblichen Negativkennzeichen in den Bonitätsdaten (z.B. Terminverlust, Betriebsmaßnahmen nach Intensivitätsstufen (Mahnung, Inkasso, Betreuung durch Anwälte, Klage, Exekution), Ausgleich, Insolvenz) oder bei überdurchschnittlich guter Kreditwürdigkeit werden Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsantrages automatisiert gefällt. Der Kunde hat das Recht, solche automatisierten Entscheidungen abzulehnen und eine manuelle Bewertung seines Geschäftsfalles zu verlangen (siehe Punkt 8.).

8. Welche Rechte stehen den Kunden gegenüber den Kreditauskunfteien bzw. gegen die BANK hinsichtlich der Kreditprüfung und -entscheidung zu?

Jede betroffene Person hat gegenüber den Kreditauskunfteien aber auch gegenüber der BANK das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). Der KN hat ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Die Rechte können gegenüber dem/der:

(i) KSV schriftlich unter KSV 1870 Information GmbH Servicecenter, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, telefonisch unter +43 (0)50 1870 1101 und über ein Internet-Formular unter www.ksv1870.at geltend gemacht werden.

(ii) CRIF schriftlich an das Servicecenter unter Datenschutzbeauftragter, CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, und per E-Mail an datenschutzbeauftragter@crif.com geltend gemacht werden.

(iii) BANK per Brief an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder per E-Mail an infoservice@santanderconsumer.at geltend gemacht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die österreichische Datenschutzbehörde, E-Mail: dsb@dsb.gv.at zu wenden, wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG verstößt.